

## **Abfallverordnung (Änderungen *kursiv*):**

### **Art. 11** Wertstoffsammlungen und Sammelstellen

<sup>1</sup> Die Stadt sammelt gesondert verwertbare Siedlungsabfälle und verwertbare andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben wie Papier, Glas, Metall, Textilien *und Kunststoffe, kompostierbare Garten- und Küchenrüstabfälle und Speiseresten.*

<sup>2</sup> ... (unverändert)

<sup>3</sup> ... (unverändert)

### **Art. 11a** *Grüngutsammlung* (neu)

<sup>1</sup> *Die Stadt sammelt gesondert kompostierbares Grüngut (Gartenabraum, Rüstabfälle und Speisereste) aus Privathaushalten.*

<sup>2</sup> *Entsprechende Abfälle aus Gewerbebetrieben werden gesammelt, soweit es sich nur um pflanzliches Material handelt.*

### **Art. 16** *Grüngut*

*Das Grüngut muss zur Sammlung gemäss Artikel 11a in Containern bereitgestellt werden, die zu Kontrollzwecken durch das Abfuhrpersonal geöffnet werden können. Die zuständige Behörde bestimmt die anwendbaren technischen Normen.*

### **Art. 27a** *Grüngut-Jahresgebühr* (neu)

<sup>1</sup> *Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grüngut-Container melden diese bei der zuständigen Behörde für die Grüngutsammlung an. Sie bezeichnen dabei eine Ansprechperson vor Ort für die Regelung organisatorischer Fragen.*

<sup>2</sup> *Die Container werden von der zuständigen Behörde mit elektronischen Transpondern (TAG) zur Identifikation ausgerüstet. Die Transponder bleiben im Eigentum der Stadt Bern.*

<sup>3</sup> *Die Gebühr ist jeweils für ein Kalenderjahr geschuldet. Die Anmeldung verlängert sich automatisch jeweils für ein Jahr, sofern die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Container nicht vor dem Ende der Gebührenperiode der zuständigen Behörde eine Mutation oder Abmeldung mitteilen.*

### **Art. 28** Verfügung und Rechnungstellung

<sup>1</sup> ... (unverändert)

<sup>2</sup> Sie verfügt die Gebühren für die Leerung von Containern für Gewichtserfassung *sowie für Grüngut-Container* und stellt sie periodisch in Rechnung.

<sup>3</sup> ... (unverändert)

## **Abfalltarif (Änderungen *kursiv*):**

### **Art. 4** Verbrauchsgebühren

Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement gelten die folgenden Ansätze:

a.-f. ... (unverändert)

g. *Jahresgebühr für Container, die zur Sammlung von Gartenabraum, Rüstabfällen und*

Speiseresten bestimmt sind:

1. für 140-Liter-Container
2. für 240-Liter-Container
3. für 360-Liter-Container
4. für 600-Liter-Container
5. für 800-Liter-Container

Fr. 50.00  
Fr. 85.00  
Fr. 130.00  
Fr. 215.00  
Fr. 290.00

**Art. 5 Mehrwertsteuer**

1 ... (unverändert)

<sup>2</sup> Im Fall der Grundgebühren und der in Artikel 4 *Buchstaben f und g* aufgeführten Gebühren wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Tarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen SAT (Änderungen *kursiv*):**

**Art. 1a** Gebühren nach Gewicht, Stückzahl oder Laufmeter (Grundsatz)

Für die genannten Kategorien von Gebührenpflichtigen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gelten die folgenden Ansätze (inkl. MWST):

	Pflichtige nach Bst. a	Pflichtige nach Bst. b
<i>Gartenabfälle pro kg</i>	Fr. 0.20	Fr. 0.40